

Bekanntmachung

Gemeinde
Herrsching a. Ammersee
Bahnhofstraße 12
82211 Herrsching a. A.

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr
Di. 14:00-18:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Seite 1 von 2

des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet“ durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10a „ASTO“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/27, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 408/3, 408/4, 408/5, 409/1, 410/5 (T), 413/2 (T), 413/4, 413/5 und 414/2 (T) der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Herrsching hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 10a „ASTO“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/27, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 408/3, 408/4, 408/5, 409/1, 410/5 (T), 413/2 (T), 413/4, 413/5 und 414/2 (T) der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße als Satzung beschlossen.

Diese Änderung bedurfte keiner Genehmigung.

2. Der Bebauungsplan Nr. 10a „ASTO“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/27, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 408/3, 408/4, 408/5, 409/1, 410/5 (T), 413/2 (T), 413/4, 413/5 und 414/2 (T) der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße liegt in der Fassung vom 06.12.2021 samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching am Ammersee, Zimmer 317, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Er wird zudem auf der gemeindlichen Homepage unter www.herrsching.de eingestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 10a „ASTO“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/27, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 408/3, 408/4, 408/5, 409/1, 410/5 (T), 413/2 (T), 413/4, 413/5 und 414/2 (T) der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

3. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1.) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und



Datum:
20.12.2021

Ausgehängt am:

Abgenommen
am:

Mindestaushang-
zeit:

- 3.) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB unbeachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ch. Schiller
1. Bürgermeister